

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: B 2015/064 freigegeben
--

Amt: 20 Kämmerei Verfasser: Funk, Andreas	Datum: 01.09.2015
--	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtrat	08.10.2015	öffentlich

Betreff:

Beschwerde nach § 12 SächsGemO gegen die zum 01.01.2015 wirksame Änderung des Hebesatzes für die Grundsteuer B

Sach- und Rechtslage:

➤ Beschluss Nr. 032/2015 vom 31.03.2015 (Vorlage B 2014/066), Haushaltssatzung 2015

Mit dem Beschluss zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wurde auch der Hebesatz für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 440,0 % festgesetzt. Der bisherige Hebesatz für die Grundsteuer B lag bei 380,0 %. Diese Hebesatzänderung wurde mit dem Erlass von ca. 20.000 Grundsteuerbescheiden vom 10.07.2015 umgesetzt. Widersprüche gegen diese Grundsteuerbescheide, die mit Einwänden gegen die Hebesatzänderung an sich begründet wurden, gingen nur in sehr geringer Anzahl ein.

Mit Schreiben vom 21.08.2015 richtete eine Einzelperson eine Beschwerde/Petition an die Stadtverwaltung Freital mit Bitte, die nach ihrer Auffassung unsoziale und maßlose Erhöhung des Hebesatzes zur Grundsteuer B zurückzunehmen. Als Begründung hierfür werden pauschal die finanziellen Belastungen für Grundstückseigentümer und Wohnungsmieter aus den weiteren in den letzten Jahren gestiegenen Wohnnebenkosten, die städtischen Erlöse aus Grundstücksveräußerungen im Gebiet von Freital-Pesterwitz sowie eine in den letzten drei Jahren geringe jährliche Inflationsrate von 1,5 % je Jahr angeführt.

Nach § 12 SächsGemO hat jede Person das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Bitten oder Beschwerden (Petitionen) an die Gemeinde zu wenden. Dem Petenten ist innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens aber nach sechs Wochen, ein begründeter Bescheid zu erteilen.

Die Zuständigkeit für die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern liegt beim Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital. Insofern ist bei Beschwerden/Petitionen im Sinne von § 12 SächsGemO eine Entscheidung des Stadtrates über derartige Beschwerden herbeizuführen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Beschwerde abzulehnen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen im Entwurf des Bescheides gemäß Anlage verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beschließt, die Petition einer Einzelperson vom 21.08.2015 gegen die zum 01.01.2015 wirksame Änderung des Hebesatzes für die Grundsteuer B abzulehnen und beauftragt den Oberbürgermeister, einen Bescheid gemäß dem in der Anlage 1 beigefügten Entwurf zu erlassen.

Rumberg
Oberbürgermeister

Anlage 1
Anlage 2

Entwurf Bescheid
Angaben zum Beschwerdeführer (nichtöffentlich)